



U. Neue der

Stadt Erffurdt von den
Kayserslichen subdelegirten in
Anno 1650. zu gemeiner Stadt Nutzen
vnd besten auffgerichtete vnd zu männiglichem
Nachricht in öffentlichen Druck
gefärtigte

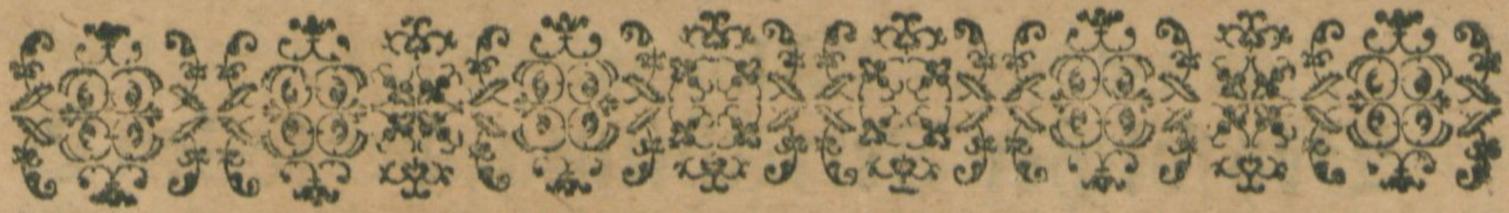
Verrechts-Ordnung.



Mit Freyheit nicht nachzudrucken.

Erffurd/ Gedruckt bey Paul Michaeln/ Wohnhafftig
vnter den Schillern/ Im Jahr Christi/ 1650.





Sinnach Gemei-
ner Stad HauptIntraden
vnd sonderbahrer Nutzen in einem
ordentlichen vnd redlichen Verrech-
ten bestehet / vnd nach dessen proportion fast alle an-
dere Bfflagen gerichtet werden: Als ist bey der Kän-
serl. Commission hochnöhtig befunden / damit der
Arme nicht vor dem Reichen / vnd also einer vor dem
anderen ohngleich beschwert / wie man sich des Ver-
rechtens halben eigentlich zu verhalten / eine gewisse
Verordnung abzufassen / Als nemlich

I.

Solle vff das fürderlichste eine newe
durchgehende Verrechtung aller Haab vñ Güter / wie
die Namen haben mögen inner hiesigē Stadtgebieth
gelegen / von allen der Stadt Bürgeren / Vntertha-
nen / Angehörigen / vnd andere / so gewöhnliche
Schoßbare Güter besitzen / abgestattet werden.

A ij

II. Bey

Bey solcher Verrechnung aber sollen 2.
 Classes gemacht / die labores vnd die Stadt in gewisse
 partes abgetheilt / so dan Zehen an 2. Tisch außgetheilte
 Persohnen / als an jedem Tisch ein Rathsmeister /
 ein Bierherr / ein Rathspersohn / so am besten quali-
 ficirt, ein Viertels-Vormunder / von der Gemein ein
 Vormunder von den grossen Zünfften beywohnen ;
 Jedoch daß dieselbige zuvor einen Körperlichen Endt
 zu Gott vnd sein heiliges Wort würcklich abstaten /
 daß ein jeder alle seine Haab vnd Güter Liegend vnd
 Fahrends / was Schoßbar vnd ins Verrechten ge-
 hörig / in einer gewissen Schriftlichen Verzeichnis
 angeben / gemeiner Stadt nichts vorsehlich ver-
 schweigen / viel weniger einige Betrügligkeit oder
 Gefährde darbey gebrauchen / sondern aller seiner
 Haab vnd Güter / wie solche von Geschwornen taxirt,
 benennen / vnd in die gewöhnliche Schoßbücher ge-
 rewtlich einverleiben lassen / diesem nechst keinem Er-
 sey gleich wer er wolle / Hohe oder Niedere Standts-
 Persohn auß Gunst / Gaab / Freundschaft oder son-
 sten einziger anderer Ursach Willen bey vorgehen-
 dem Verrechten / etwas wissentlich oder vorsehlich
 nachgeben / sondern mit durchgehender Gleichheit /
 was ein jeder vff vorhergehende gleichmässige Endts-
 Abstat.

Abstattung zu verschaffen selbst angeben wird / fleis-
sig auffzeichnen / vnd also bey Verlust seines Ehren-
Standts weder die gemeine Stadt / noch die Ver-
rechtende Bürger vnd Vnterthanen keineswegs
vernachtheilen wolle.

III.

Solle ein jeder gemeiner Stadt, Bür-
ger / Vnterthan / vnd Angehöriger darvon kein Obr.
Rathsmeister / Obr: Bierherr / noch eine oder andere
von Hoh- oder Niederqualität Persohn außgenom-
men / einen leiblichen Eyd zu Gott vnd sein H. Wort
schweren / daß Er bey vorgehender Verrechtung alle
seine Haab vnd Güter / Liegend vnd Fahrends / was
Schoßbar vnd in das Verrechten gehörig / treulich
vor denen darzu specialiter verordneten Commissariis
angeben / gemeiner Stadt nichts verschweigen / viel-
weniger einige Betrügigkeit oder Gefährde in einer
gewissen schriftlichen Verzeichnuß bey Straff des
Meyneydts darben gebrauchen wolle.

IV.

Es sollen die Zehn *Deputirte* zween son-
derbahre darzu bestimbte Schreiber mit einem Eyd
belegen / daß sie vff das Verrechten gute Achtung ge-
ben

A iij

ben

ben getrewlich einschreibē / nichts verabsäumen / von
Verrechten nichts ausschwächen / oder von eines an-
dern angegebenen Nahrung einem tertio schriftliche
oder mündliche Communication thun / sondern alles
in behöriger Verschwiegenheit haltē / auch niemand /
wer es auch were / ohne Vorbewust der sämtlichen
Commissarien, von dem / was einmal verrecht / nicht
das geringste ändern / oder abschreiben / die Schöß-
Bücher auch so wohl bey wählender Commission
als künfftig / wann sie fertig vnd durch die Commissa-
rien an gehörigen verwahrtsamen Ort extradirt seynd /
keinem nach Hauß / sondern blos vff des sitzenden
Raths begehren der Nothdurfft nach in den Rath ge-
ben / vnd wann solche es gebraucht / wieder in Ver-
wahrung nehmen wolle.

V.

Solle ein jeder von den Begüterten
vor sich selbst ohne vorhergehendes erfordern inner-
halb 14. Tagen von dem darzu gesetzten termino an-
zurechnen / bey den darzu deputirten Commissariis vff
dem Rathhaus an gewöhnlicher Stell sich angeben /
vnd ihnen sein new Verrechten vff ein oder nach Be-
schaffenheit mehr ganze Bogen in folio auffzeichnen /
reiniglich abschreiben / vnd alsobald zum Anfang die
Pfarr /

Pfarr/darinn er geseffen/notiren lassen/vff daß sol-
che Verzeichnisse stracks originaliter können beyge-
legt/hernacher zusammen gehefft vnd also ohne ver-
züglichen vmb schreiben / die Verrechts-Bücher
schleuniger gefärtiget werden/vnd damit desto besse-
re Richtigkeit erfolge / so kan der Verrechtete zwey
Exemplaria von seinem Verrechten zu dem Ende ver-
färtigen lassen / vff daß / wann die Verrechts-Com-
missarii zu dem vff dem Raths verbleibenden Exem-
plar den Tax gezeichnet/denselbigen er zugleich vff sein
ander Exemplar bringen vnd es zu seiner vnd der Sei-
nigen Nachricht behalten könne.

VI.

Derjenigen Verrechten aber so nicht
Begütert / oder schlechten Vermögens seyn / sollen
die hierzu verordnete Schreiber selbst fleissig vffzeich-
nen / vnd darnach ohngesäumt an sein gehörigen
Ort / was die Verordnete Commissarii zu förderst
deswegen erkandt vnd geschlossen haben / in die Ver-
rechts-Bücher eintragen / doch daß die Ohnbe-
gütert Leut an Stadt des gewöhnlichen Schosses ein
geringes/nemblichen ein gesunder Tagelöhner mit
dem Loth insgesambt 12. Groschen/arme Witwen a-
ber/vnd andere Weibspersonen 9. Groschen geben.

VII. Wer



VII.

Wer mit seinem Verrechten nicht alsobald fertig werden kan / sol sich nichts desto weniger anfangs / berührter massen angeben / seine Hindernissen anzeigen vnd bey den Deputatis bitten / daß ihm obgedachte 14. Tagen zum Verrechten angelegte Frist / (jedoch dafern kein Gefährde mit vnterlaufft / darüber Deputati vorderst zu cognosciren haben /) noch vff fernere 14. Tag Zeit erstreckt / oder nach Befindung abgeschlagen werden / vnd also allen ohn zimblichen Verzug verhüten / sondern sich bemühen / vff daß er vor Verfließung des prorogirten termini sein Verrechten einbringe : da auch die Commissarii solcher Gestalt obgedachte prorogation einem vergönnen würden / so sollen sie deme / so es angehet / deswegen einen kleinen Schein ertheilen lassen / damit er hierinn nicht gefährt werde / da ihnen Deputatis aber selbst Hindernuß vorfiel / daß sie solch Verrechten alsobald nicht vollbringen köndten / sollen sie es gebührlich registriren / den vberreichten Verrechtszettul ad acta legen / vnd dieselbe Person / deren prorogirter termin verflossen / zur Justification des Verrechtens fürderlichst wieder vor sich bescheiden lassen.

VIII. Bann

VIII.

Bann nun jemand / Deme allbereit in et-
 nemder vorigen Verrechts = Jahr das Geschöß gesetzt
 worden ist / mehr angeregte Zeit verabsäumere / vnd
 sich zum verrecht nicht einstellere / derselbige sol die-
 ser Verzögerung halber ohnmachlässlich / so viel zur
 Straff erlegen / als vorgemeldtes sein Schöß be-
 tregt / wie dann ebenmäßiges mit dem sol gehalten
 werden / der den verstreckten termin verfließen läßt
 vnd seines theils verursacht / daß innerhalb derselbi-
 gen es mit seinem Verrecht nicht zur Richtigkeit
 kommen.

IX.

Alle vnd jede Bürger / sollen was sie
 entweder vor sich oder die Ihrige vor Nahrung füh-
 ren / deßgleichen die Handelsleuth vnd Krämer / mit
 was Wahren dieselbigen handeln vnd Gewerb trei-
 ben / ihren Handel vnd Gram / die Handwercker ihre
 Handwerck / vnd ins Gemein ohne Vnterscheid Ar-
 me vnd Reiche wie vnd wovon sie sich nehren / vnd
 was ihr Verlag vnd Zugang / anzugeben vnd zuver-
 rechten schuldig seyn / Jedoch daß bey diesem Ver-
 rechten keiner wieder das alte Herkommen: Nemlich
 von hundert 12. Groschen 6. Pfennigen: Diß als mit
 dem Schöß beschwert werde.

B

X. Welche

Welche hierüber vn beweg: oder be-
wegliche Güter vor sich haben / oder o ihre Weib-
Kinder / Mündelein / oder Pflegschafften wegen be-
sitzen / verwalten oder genieffen / es seyn Lehn oder
Erb in der Stadt oder dero Gebieth / die sollen alle
vnd jede solche Güter vnd zwar die ohnbewegliche /
als Haus / Hoff / Acker / Weinberg / Gehölz /
Hopffenberg / Garten / Weidenfleck / Wiesen / Müh-
len / Fischwässer / Erbzins / Widerkauff / Leibzins vnd
was sonst mehr für ohnbeweglich geachtet wird /
mit eigentlicher Specification, wo ein jedes Item gele-
gen / vnd wie viel / auch wem es zins / welche aller-
negst daran haben / was darauff geliehen / womit es
sonst beschweret / sambt anderen dergleichen Be-
schaffenheit / die bewegliche aber vnd fahrende Haab
als Getraidig / Wein / Bier / Malk / Hopffe / Waidt /
Safflor vnd andere Früchte vnd Gesämic / wie auch
paar Geldt / Bereitschafft / außstehende Schulden /
zumahl nichts hiervon außgeschlossen / nach redlichen
Dingen ansagen / vnd Nahmhafftig machen.

ms. Luft

Soll ein jeder seine Paarschafft ge-
trewlich

trewlich Nahmhafft machen / vnd ins Geschosß brin-
gen / auch die Kleinodien / Ketten / Armband / Gül-
den vnd Silberen Geschmeide vnd Gefäß / damit
kein Handthierung getrieben / sollen gleichwol ver-
schost / doch einem jeden nach seinem Stand ein ge-
ziemendes Schoßfrey zwar passiren werden / aber
daß dem fürnemmbsten vff das höchste nicht vber 300.
fl. Geschmäidt (darbey jedoch die Verrechtens De-
putati inspection haben sollen / daß einem jeden mehr
nicht als ihme seinem Standt nach gebührt / an obi-
ger Summ Schoßfrey gelassen) dißfals nachgese-
hen: Jedoch kein gekrümbtes Gold vnter dem Ge-
schmäidt passirt werden.

XII.

Es sol auch niemand etwas von obbe-
rührten seinem eigenen oder der Seinigen Haab vnd
Güter arglistiger Weis vnd zu Abbruch gemeiner
Stadt Geschosß einigem frembden oder hiesigen
Geistlichen oder Weltlichen Persohnen / zu trewen
Händen geben / verkauffen / oder in einigerley Weis
vereuffern oder zukommen lassen / vnd soll vber den
vorgehenden Betrug mit Fleiß inquirirt, vnd was
also occultirt befunden wird / Krafft des verbindli-
chen geläisten Eyds vom Rath hingenommen / auch
B ij deme

deme so es anbringt / neben zugesagter Verschwiegenheit eine gute Verehrung gegeben werden.

XIII.

Ob auch Frembde oder Einheimische bey einem hiesigen Bürger / Boden / Häuser / Laden / oder Gewölb gemietet / oder sonst innen vnd darinn einigerley vffgeschüttet / oder in Verwahrung hätte / solches sol der Eigenthumbs Herr oder Besizer dergleichen Behausung melden / vnd nichts verschweigen.

XIV.

aus Württemberg
aus Schwaben
aus Bayern
Was außwärtige vnd diejenige / welche vnter andern Herrschafften gesessen seynd / vnd denen in hiesiger Stadt Gebieth gelegene Güter besitzen / die sollen auch angegeben / berecht / vnd verrecht werden / wann auch jemand äigentlich wüßte / daß frembde oder hiesige Personen schosbare Güter innen / vnd dieselbe nicht verrecht hätten / der sol solches offterwehnten Commissariis anzuzeigen schuldig seyn.

XV.

Welche Geld schuldig / die mögen solche

die Schuld / wie auch hinterstellte Tagzeit vnd Wi-
derkauff / so verschost werden / von ihren auffenste-
henden Schulden oder vorhandenen paaren jedoch
werbenden Geldern vnd in Handlung bestehenden
Wahren abziehen / vnd sol nur die Uebermaß anzuge-
ben vnd zu verschossen pflichtig / jedoch mit äigentli-
cher Specification, welcher Gestalt sie ein Schuld von
der andern abgezogen / gefast seyn / damit sie vffer-
fordern dieselbe vorzeigen können / was einer aber
vor Widerkauff abziehen wil / oder auch etwan vor
ohngewisse Schulden achtet / dieselbige sol er also-
bald insonderheit Schriftlich vnd so viel erstberühr-
te Schulden betrifft / darbey mündlich die Ursach
der Ungewisheit vermelden / damit die Commissarii
nach Befindung hierüber erkennen / vnd vff allen
Fall / wann dergleichen Schulden künfftig einge-
bracht / angegeben / vnd verschost werden mögen /
Was einer in die Cämmerey oder sonsten auff das
Rath-Haus in die Gram den Handwercktleuten /
Weinmeistern oder Dienstboten / Item an Erbzin-
sen vnd dergleichen zu bezahlen / sol durch auß nicht
abgezogen werden.

XVI.

Ob auch jemand were / der mehr schul-

B iii

dige

dig/denn er hätte / der sol nichts destoweniger ansa-
gen/was er für Güter habe / sie seyn liegend oder
fahrend/dieweil die liegende Güter nothwendig vnd
zwar ohngeachtet / deren darauff stehenden Be-
schwerden vollständig verschafft werden müssen.

XVII.

Was an liegenden Gütern / Paarschafft oder außgeliehenem Geld in der Stadt vnd
deren Gebieth nicht gelegen oder stehent / vnd an-
derswo Schoß/Steurbaar oder anderen dergleichen
Pflichten vnd Diensten vnterworffen were / das sol
zwar obbeschriebener massen allhier angegeben /
doch nit verschafft/aber gleichwol/da solche in ande-
ren Gebiethen gelegene vnd daselbst Steur.Schoß
vnd Dienstbare Güter hernach verkaufft / oder der-
gleichen außgeliehene Gelder erhaben würden / die
würcklich anhero gewändte Paarschafft / di fern sie
nicht von Eigenthumbsherrn zu seiner vnd der Sei-
nigen Leibs-Unterhaltung / oder Ablegung seiner
Schulden / oder zum Kauffgeldt einiges liegenden
Guts angewendet wird / innerhalb Jahrs Frist Ber-
rechtet vnd gebührender massen ins Geschöß ge-
bracht werden.

XVIII. Zu

Zu Theilung erledigt er Bürgerlicher Erbschafften / sol man nicht eher schreiten / es sey daß zuvor vmb Vergünstigung bey dem sitzenden Rath angejucht / vnd dieselbe erhalten worden / vff daß solcher Gestalt deswegen / was der Verstorbene / auch etwan seine hiesige Erben / mehr berührter Gämmeren oder sonst vffs Rath auß schuldig / Richtigkeit getroffen / oder auch / da Frembde bey solcher Erbschafft interessirt, deren quotæ vnd dessen Abzug-Gelds halber / so solche davon zu entrichten / vor allen Dingen annehmliche Gestalt gemacht werde: Hätten sich aber alhier geseffene Erben ohne des sitzenden Raths Erlaubnuß der Theilung vnterfangen / dieselbe sollen der Gämmeren vnd des Raths Schulden gedoppelt zu zahlen schuldig seyn / vnd nichts destoweniger für die Frembden haften.

Welcher ein Schoßbar Gut / entweder durch succession oder contracts Weis bekombt / solle alsobald selbiges an das Schoß schreiben lassen / mit dieser angehäffter Verwarnung / daß der Erb oder Legatarius so hierwid er handelet / willkürlich mit
Ernst

Ernst bestrafft / der Besizer aber / so das Geschosß
von dem contracts Weis erlangtem Gut ihm nicht
alsobald vor Außzahlung der Kauff. Summen zu-
schreiben lest / nichtsdestoweniger vor des vorigen
Besizers sämbliche Gämmeren vnd Rathschuldt / so
hoch sich die Kauff. Summ belaufft / haßten / vnd
dieselbe würcklich abstaten sol / es wäre dann der
Käufer noch solvendo oder hätte sonst liegende
Güter / davon der Rath könte bezahlt werden.

XX.

Niemals sol der newe Besizer des
acquirirten Guts mit dem vorigen Eigenthumb-
Hern ein solch pactum oder Geding machen / daß die-
ser noch ferner vff etlich Jahr nach geschlossenem
Contract, das Geschosß vnd andere Gefäll von ange-
regtem Gut zu entrichten / vff sich nehmen / welche
contrahenden auch dergleichen verüben / sollen
exemplariter gestrafft werden.

XXI.

Zielweniger sol die Fortschreibung
des Geschosß bis vff ein new Verrechten verschoben
werden / Es solle auch bey dergleichen Fortschreibung
des Geschosß niemand zur Ungebühr vffgehalten /
auch

auch von keinem etwas gefordert oder genommen/
vnd darneben jedesmahls vff den Anschlag / der solch
Stück Guts wegen bey jetzigem Verrechten ge-
macht / gesehen werden / auch nach solchem Werth der
Käuffer oder newer Besitzer das Geschöß bis zu
künfftigem Verrechts-Jahr / nicht aber nach der
Kauff-Summ des getroffenen contracts zu geben
vnd zu entrichten schuldig sey.

XXII.

Wosern einer nach beschehenem Ver-
rechten einig Gut veralienirt vnd verkaufft / solle der
Verkäuffer vnd Käuffer innerhalb Monats Frist
von Beschliessung des contracts anzurechnen / sich
bey der Cämmerey angeben / darmit daselbst dem
Verkäuffer des vereufferten Guts angegebenes
Geschöß abgeschrieben / vnd dem Käuffer zugeschrie-
ben werde.

XXIII.

Wann einer ein ohnbeweglich Stück
Guts vmb seines verhoffenden Nuzes wegen ver-
euffert ; Also / daß er mit der darauß gelösten Paar-
schafft ein Gewerb zu treiben vorhabens ist / vnd nit
alsobald wiederumb an ein ander unbeweglich Gut
angelegt / dem solle wegen des veralienirten Guts
das darauff haftende Geschöß ab-vnd solcher Paar-
schaffe

S

schaffe

schafft halben ein gebührendes zugeschriebē werden,
were es aber / daß er tringender Schulden wegen
dergleichen alienation vnd Bereusserung vornehme/
solle er von solcher Paarschafft nicht mehr / als was
er nach abgestadter Schuldt übrig behält / vnd nicht
zu täglicher Leibs-Unterhaltung vffzuwenden be-
dürfftig ist / in das Geschöß nehmen.

XXIV.

Damit auch der Raht vnd gemeine
Stadt an dem Geschöß nicht vernachttheilet / noch ei-
nes vnd des anderen Gewissen vmb so weniger lædirt
werde / solle erster Zagen eine durchgehende gleiche
taxation aller liegenden Güter / als Hauß / Hof / Gar-
ten / Acker / Wiesen vnd andere vorgenommen / vnd
zu dessen ohnparteyischer Verrechtung in jedes Vier-
tel drey Rathspersohnen / vnd drey auß der Gemain /
also in den vier Viertelen 24. des Baws verständige
vnd gewissenhafte Persohnen insgesambt verord-
net / dieselbe auch mit einem special-Eydt / niemand zu
Lieb oder Laidt / vmb Freundschaft oder Feindschaft /
Geschenck oder anderer widerrechtlichen Ursachen
halben eines jeden obspecificirte in der Stadt Ge-
bieth liegende Güter ohne äintigen respect der Per-
sohn dem hohen wie dem Niedrigen / vnd dem Armen /
wie dem Reichen zu taxiren, belegt werden.

XXV.

XXV.

Was einer sonst an eingekauften
 Wäidit / Geträidig / Wein / Hopffen / Safflor / Wol-
 len / Erbissen / Saffran / Körner / Wäidit / Zwiebel /
 vnd Rübensaamen vnd anderen dergleichen Gesä-
 mich; Item an Holz damit er Handlung treibt / lie-
 gend vnd in Vorrath hat / nichts hiervon außgeschlof-
 fen / solle solches in dem Werth / wie es einkauft / taxirt
 werdē / das erwachsene Geträidig / Wein / vñ Hopffen
 vmb ein drittentheil geringer / als es in dem verrech-
 ten Jahr sonst dasselbig vff dem Marckt güldig ge-
 wesen / verschost werden.

XXVI.

Es mag aber von dem harten Geträi-
 dig ein jeder vor sich vnd diejenige / so er an seinem
 Brodt hat / ein Jahr Kost / nemblich vor eine jede
 Persohn ein Malter doch zu förderst von dem / was
 daran ihm etwan erwachsen / oder er an Erbzinsen
 einbekommen / vnd denn allererst von dem / so er vff
 Gewinn eingekauft / dēgleichen wer äigene Pferde
 vnd dieselbe in seinem Futter hat / vff jedes 10. Mal-
 ter Haberen abziehen.

XXVII.

Es solle vff vnterschiedliche Termin
 das Jährlich Geschos / nemblich dessen halben Theil

S ij

3. Wo

3. Wochen vor vnd nach Ostern/vnd die andere helfft
zwischen Bartholomæi vnd Martini nechst darauff
kommend ein jeder paar abstaten.

XXIX.

So viel die ohngehawte Güter be-
trifft / sollen dieselbe nach den gebawten getrewlich
angegeben/vnd in ein absonderliche Specification ge-
bracht werden/vnd diejenige / so bey deme des Ver-
rechtens halben geleisten Endt behewren können /
oder bey denē es sonstenvor sich kundtbar/das sie auß
pur lauterer Unvermögenheit so viel Mittel nicht
haben / die Güter in Baw zu halten / das Geschosß
so lang biß dieselbe zu besseren Kräfften gelangen /
vnd die Güter wiederumb bawen können / befreyet
bleiben/nachgehend aber gleich andere ihre Gebühr
davon erstatten.

XXIX.

Es sol auch gebührender Fleiß noch
mals / bey denen es nicht allbereit geschehen/ ange-
wendet werden / daß ein jede außwärtige Persohn/
so in der Stadt Botmäßigkeit begütert / einen
Bürger oder Untertanen vorställig machen möge/
welche das Geschosß vnd andere Pflicht ihret halben
zu gehöriger Zeit abzustatten angelobe.

XXX. Das

Das Geschosz vnd andere dergleichen
Kathschulden / sol jederzeit paar mit angenehmen
Landt vnd Stadt üblichen Sorten bezahle / vnd die
säumige zuleistung der Schuldigkeit der Nothdurfft
nach ohne vnterscheid der Persohnen angehalten
werden.

Die *Deputati* sollen alle bey Angebung
des Verrechtens des Meinäids / vnd dessen schweren
Straffen zuvor genugsam erinnern.

Wegen der ohnbefreyten Schoßbaren
Güter / so die Geistlichen an sich gebracht vnd besitzen
hat es mit dem Verrechten wie von alters (jedoch oh-
ne schmälierung der Geistlichen Freyheit vnd immu-
nität auch Schurfl. Mäynk: Concordaten Abbruch)
sein Verbleiben.

Schließlich sollen der Rath Krafft
eines jeden abgelegten Endts Macht vnd erlangtes
Recht haben über der jenigen Persohn Vermögen /
so des ohngleichen Verrechtens verdacht wird / ohne
Vnterscheid durchgehende inquisition vorzunehmen /
auch gegen die Persohn / so da wider thewren geleit-

Mitteln / oder von meinen Erben / was
von deme auß Betrug bereits verwirckten
Gut denselben zukommen / zu gemainer
Stadt Nutzen hinzunehmen / das schwere
Ich so wahr als mir GOTT hilft vnd sein
heiliges Wort.

Forma des Eids

Welchen die Verrechtens Commissarii
schweren sollen.

DAS ich bey angeordneter newer Verrechtung
alle meine an Haus / Hoff / Acker / Wiesen /
Mühlen Gewalt / vnd Holzung / Teich Fischwässer
Capital-Gelder Grund vnd Erb auch Sackzins /
Weingefäll / Stadt- vnd Feldgüter / Handlungsge-
der auff Widerkauff vnd Pfand geliehene Gelder
Paarschaften / Gülden vnd Silbernen Geschmückt
vnd Geschirr / Wein / Geträidig / Handthierungs-
Wahren / auch in anderen Schoßbaren Gütern be-
stehende Nahrung vnd Vermögen / nach meinem be-
sten wissen vnd Gewissen durch jüngstern vermittels
der Kayserl. Commission auffgerichteter newer Ver-
rechts-Ordnung gemess treulich vnd redlich vor E. C.
Rath

Rath vnd gemeiner Stadt zu Nachtheil nichts vor-
sätzlich verschweiget / vielweniger in einigem Stück
vnd in specie mit der Paarschafft / Gülden vnd Sil-
beren Geschmäck vnd Gefäß einigen Arglist oder zu
Abbruch dem Rath vnd gemainer Stadt gebührende
Geschoss Betrügligkeit gebrauchet (vff welchen Fall
dann befundenes Betrugs oder vorsätzlicher Ver-
schwiegenheit E. E. Rath gut Sueg vnd erlangtes
Recht haben sol / so viel verschwiegen oder der Be-
trug außträget / alsbald / auß meinen oder meiner Er-
ben Geräidesten Mittelen / zu gemeiner Stad Nutzen
hinzunehmen) auch alles was ich also richtig angebe/
den gewöhnlichen Schoßbüchern getrewlich einver-
leiben lassen: Diesem uechst als zu jeziger Verrech-
tung Verordneter Deputatus keinem / er sey auch wer
er wolle / hohen oder niederen Stands. Persohn vmb
Gunst / Gaab / Geschenck / Freundschaft oder son-
sten äinzig anderer Ursach willen bey vorgehenden
Verrechten etwas wissentlich oder vorsätzlich nach-
lassen / sondern mit durchgehender Gleichheit / was
ein jeder nach seinem End vnd Pflichten zu verschos-
sen angeben wird / fleissig auffzeichnen / vnd bey Ver-
lust meines Ehrenstandts weder E. E. Rath vnd ge-
meiner Stadt / noch die Verrechtete Bürger vnd
Untertanen keineswegs vernachtheilen / auch al-
les / so bey dem Verrechten vorgehet / in gebührender

D

Ver-

sten End vnd gegenwärtige Verrechnung arglistiger
Weis gehandelt zu haben befunden wird / Es sey
gleich Obrister Rathmeister / Obrister Vierherr
oder andere Raths-Mitglieder / oder sonsten hohe
oder niedere Standtspersonen / mit der Straff des
Meynands zu verfahren / vnd von derselben / so viel
die im Verrechten wider besser wissen vnd Gewissen
verschwiegen / de substantia hinwegnehmen / vnd zu
gemeiner Stadt Sämmeren ziehen.

Lydt des Verrehtens.

So ein jeder von den höchsten bis zum ge-
ringsten ohne einige Außrede abzustatten.

Das ich bey angeordneter neuer Ver-
rechnung alle meine an Haus / Hof /
Acker / Wiesen / Mühlen / Gewaldt vnd
Holzung / Teich / Fischwässer / Capitalgel-
der / Grund Erb vnd Sackzins / Weinge-
fäll Stadt vnd Feldgüter / Handlungs-
Geld off Wiederkauff vnd Pfand geliehe-
ne Gelder / Paarschaft / gülden vnd sil-
bernen Geschmückt vnd Geschirr / Wein /
Geträidt /

Geträid / Handthierungs Bahren / auch
in anderen Schoßbahren Gütern beste-
hende Nahrung vnd Vermögen nach mei-
nem besten wissen vnd Gewissen der jüngst
vermittels der Kayserl. Commission auffge-
richteter Verrechts-Ordnung gemess / treuw-
lich vnd redlich angegeben / meine Güter
in dem Berth / wie solche von den zur änd-
lichen *taxation* Deputirten geschätzt / benen-
net / E. E. Rath vnd gemainer Stadt zu
Nachtheil nichts vorsezlich verschwiegen /
viel weniger in äinigem Stück vnd *in specie*
mit der Paarschaft / gülden vnd silberen
Geschmeide vnd Gefäß äinige Arglist vnd
zu Abbruch gemainer Stadt gebührenden
Schoß / Betrügligkeit gebraucht / vff wel-
chen Fall dann befundenen Betrugs oder
vorsezlicher Verschwiegenheit E. E. Rath
gut Sueg vnd erlangtes Recht haben soll /
so viel als verschwiegen oder der Betrug
aufträget / als bald an meinen gereidesten
Mit.

Verschwiegenheit halten wolle / das schwere Ich so
wahr als mir Gott helfft / vnd sein heiliges Wort.

End deren welche nichts vermögen.

Das ich bey jetzigem Verrechten meine
Nahrung vnd Zugang trewlich ver-
meldet / vnd hierüber nichts in Vermögen
habe / daß der Käyserl. Commission newlichst
publicirter Ordnung gemess zu verschossen /
oder auch anzugeben were / das schwere
Ich als mir **GOTT** helfft vnd sein heiliges
Wort.

End vor die 24. Persohnen so zu der
taxation Verordnet.

Das ich bey deren mir vffgetragenen
taxation vnd Schätzung der Feldgüter / vnd
alles dasjenige / so hierunter begriffen oder verstan-
den werden mögen / Als Weinberg / Artacker / Hopf-
fenberge / Obstgarten / Gärtners-Landt / Wiesen
vnd Erlen / Gehölz / Fischwasser / Es stehen dieselbe
gleich hohen oder niederen Persohnen zu / durchge-
hend

hend vnd ohne Vnterscheid nach meinem besten Ver-
stande also taxiren vnd würdigen wil / wie ich solchs in
meinem Gewissen befinde daß deren rechtmässiger
Wehrt erfordere / vnd ein jeder bey dem bevorstehen-
den Verrechten trewlich dergleichen Stück anzuge-
ben vnd zu verschossen schuldig / darbey weder Gunst
noch Gab / Freundschaft oder Feindschaft / genieß
oder einigerley dergleichen Dinge nicht ansehen / son-
dern ohne alle Partheyligkeit / dem Armen als dem
Reichen / dem Reichen als dem Armen mit der Schät-
zung verfahren / auch dasselbe anderst nicht halten
wolle ; Das schwer Ich / so wahr mir Gott helffe vnd
sein heiliges Wort.

NB. Gleichmässiger Eyd solle auch wegen der
Häuser vnd anderer in Tax kommender Gebäw ab-
gelegt werden.

Modus Jurandi.

De S sollen vors erste die zum Verrech-
ten Deputirte Commissarii obgesetzten Eyd
vor dem ganzen sitzenden Rath mit würcklicher exhi-
bition seines zu Papier gebrachten Verrechtens ab-
legen / pro 2.^{do} solle der sitzende Rath den Deputatis,
die 4. übrige Rätthe aber in beysein vnd Gegenwart
der Deputirten, dem sitzenden Rath / folgendes aber
alle Bürger vnd Lands-Untertanen den Deputatis
an dar.

an darzu bestimbten Ort / den Eyd abstatten; damit
aber ein jeder zu förderst / was Er zu schweren / vnd
was ihm an Verletzung seines Gewissen / vnd ande-
ren Straffen bey befundener Vntrew zuwachse / ge-
nugsame Wissenschaft tragē möge / solle ein getreue
general vnd special Verwarnung des Meinends / vnd
der in obgedachtem Eyd vnd Ordnung specificirter
Straff fürgehen.

Wornach männiglich so bey hiesiger Stadt et-
was zu verrecken / so wohl bey nechst vorgehendem
als allem künfftigen folgenden Verrecken sich zu-
richten vnd deme allerdingz gemess zu verhalten hat /
Datum Erffurdt / den 19. Martij, 1650.

Dero Röm: Käyserl. Mafest. zu hinlegung deren
zwischen hiesigem Rath vnd Bürgerschaft vor-
geweser Differentien Verordnete subdelegirte
Commissarii.

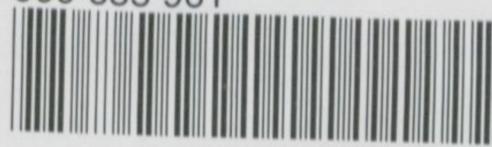
Peter Jacob. Hans Albrecht von Welvvarth. Philip Werner Emmerich.

Ya 5882

ULB Halle

3

000 655 961



88

VD77

77





Stadt
Kaysen
Anno 168
vnd beste

Ber

Erffurd/Ge
vnter

den
ten in
Nuzen
glichen
ung.

